



Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

Marktgemeinde Gleinstätten
Pistorf 160
8443 Gleinstätten

Wasserrecht

Bearb.: MMag. Ute Pöllinger
Tel.: +43 (3452) 82911-210
Fax: +43 (3452) 82911-550
E-Mail: bhlb-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-147053/2026-2

Leibnitz, am 09.06.2026

Ggst.: Marktgemeinde Gleinstätten, 8443 Gleinstätten, Pistorf 160;
ARA Gleinstätten - BA 09
Jaukgründe, KG Gleinstätten
wasserrechtliche Bewilligung

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Eingabe vom 04.05.2026 hat die Planconsort ZT GmbH, 8430 Leibnitz, namens der **Marktgemeinde Gleinstätten, 8443 Gleinstätten, Pistorf 160**, um die wasserrechtliche Bewilligung für die **Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbeseitigungsanlage** für zukünftig 20 EW mit der Einleitung von 3,00 m³/d (Trockenwetter) bzw. 6,00 m³/d (Regenwetter) in die bestehende Kanalisation der Marktgemeinde Gleinstätten und in weiterer Folge die Reinigung in der Kläranlage Gleinstätten auf den **Grundstücken Nr. 1274, 1273 und 1270/1, je KG Gleinstätten**, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51, und der §§ 10, 32 (2) lit. a, 98 und 107 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. 73/2018, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Mittwoch, den 24.06.2026
um ca. 09:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt im **Gemeindeamt Gleinstätten** angeordnet.

Verhandlungsleiterin ist:
MMag. Ute Pöllinger

wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist:
DI (FH) Emanuel Schantl

Zur Beachtung durch die Geladenen:

Gemäß § 42 AVG. 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung, und verliert man die Stellung als Partei, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, die die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes behaupten.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

MMag. Ute Pöllinger
(elektronisch gefertigt)